

Eine spezifische Form des G. als Straftat der allgemeinen Kriminalität besteht im mit unlauteren Methoden bzw. unerlaubt begangenen Erlangen von Staats- und Dienstgeheimnissen sowie anderen Informationen durch dazu nicht befugte Personen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann hierfür gemäß §§ 171 (2), 245 (2), 272 (2) StGB gegeben, sein.

Geheimsschreibmittel

alle Flüssigkeiten, Feststoffe und Gegenstände, die in Verbindung mit verschiedenartigen Hilfsmitteln nach einem bestimmten → Geheimeehriftverfahren zur Anfertigung von → Geheimschriften benutzt werden. G. können entweder in Form der reinen Geheimschreibsubstanz oder in Form eines mit der Geheimschreibsubstanz präparierten Trägers vorliegen.

Arten sind u. a.:

- Geheimtinten (GT), ältere Bezeichnung: sympathetische Tinten - sind durch Auflösen eines Stoffes in einem Lösungsmittel gewonnene klare, farblose oder schwachgefärbte Lösungen ohne Bodensatz. Als Geheimtinten finden auch in bestimmten Fällen, z. B. zum Schreiben von Kassetten, Naturstoffe (Zitronensaft, Milch, Urin) und Pharmazeutika Verwendung. Unter Verwendung von Geheimtinten werden im Direktsehreibverfahren Naßgeheimschriften oder im Kontaktverfahren Kontaktgeheimschriften gefertigt.
- Geheimschrift-Kopierpapiere (GKP), auch bezeichnet als Durchschreibebogen, Kontaktbogen, präpariertes Papier - Träger, die ein- oder beiderseitig mit einer chemischen Substanz, der Geheimschreibsubstanz, präpariert sind oder auch Metallfolien. Unter Verwendung von Geheimschrift-Kopierpapier werden nach dem Durchschreibeverfahren Trockengeheimschriften oder nach dem Kontaktverfahren Kontaktgeheimschriften gefertigt.
- Metallstifte und präparierte Stifte - bei Metallstiften liegt das G. in Form der reinen Geheimschreibsubstanz vor oder befindet sich als Bestandteil in der Legierung, während die präparierten Stifte aus dem Träger mit auf- oder eingebrachter Geheimschreibsubstanz bestehen. Unter Verwendung von Stiften werden Geheimschriften im Direktsehreibverfahren gefertigt.